Beiträge zur Geschichte der Exklave Büsingen

8. Teil

Die Exklave in der Zeit von 1815-1945

5. Abschnitt: Die Allodifizierung der Büsinger Lehensvogtei[1]

Von Ottobert L. Brintzinger, Esslingen am Neckar/Kiel

I.

Die Rheinbunds-Akte vom 12. Juli 1806[2], welche die Verfassung der konföderierten Rheinstaaten („Etats confédérés du Rhin") schuf, hatte — zwar nicht ausdrücklich, aber doch stillschweigend — den seit dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803[3] der Souveränität des Kurfürsten und nunmehrigen Großherzogs von Baden unterworfenen Reichsrittern eine Reihe von staatlichen Befugnissen vorbehalten, nämlich die als „nicht wesentlich zur Souveränität gehörig" geltenden Patrimonialrechte, niedere Gerichtsbarkeit, Polizei-, Jagd-, Patronat- und Zehntrechte. Die gleichen oder ähnliche Rechte standen auch jenen Grundherren zu, die unmittelbar der badischen Hoheit unterstanden, sei es von altersher oder durch die Einverleibung ihrer Territorien in das Großherzogtum. Diese Sonderrechte wurden durch das IV. Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807[4], die sogen. Grundherrlichkeitsverfassung, förmlich anerkannt und gewährleistet, durch verschiedene in den Jahren 1812 und 1813 erlassene Anordnungen jedoch wieder aufgehoben[5]. Als aber die Deutsche

[1] Der folgende Beitrag ist eine Fortsetzung meiner Aufsätze „Büsingen bis zur Vogtei der Schaffhauser Familie Im Thurn (1535)" in Hegau-Heft 2 (4) 1957, „Büsingen von 1535 bis zum sogen. Reiather Jurisdiktionskauf 1723" in Hegau-Heft 1 (5) 1958, „Büsingen von 1723 bis 1815 (Wiener Kongreß), die weiteren Bemühungen Schaffhausens um die Landeshoheit über Büsingen" in Hegau-Heft 2 (6) 1958, „Die Exklave in der Zeit von 1815-1945, 1. Abschnitt: „Territorialstreitigkeiten" in Hegau-Heft 1 (7) 1959, „2. Abschnitt: Die evangelische Kirche in Büsingen — ihr Übergang an Baden (1843)" in Hegau-Heft 2 (10) 1960, „3. Abschnitt: Der sogenannte Büsinger Handel (1849)" in Hegau-Heft 1/2 (11/12) 1961 und „4. Abschnitt: Der Streit um die Fischrechte im Rhein (1851/1854)" in Hegau-Heft 1 (13) 1962. Diese Beiträge und einige weitere Aufsätze stellen Studien zu einer in Arbeit befindlichen historischen Dissertation über die Geschichte der Gemeinde Büsingen dar. Kritik, Anregungen und Ergänzungen sind dem Verfasser stets willkommen.

[2] Neuerdings im französischen Originaltext wiederabgedruckt bei *Huber*, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I, Stuttgart 1961, S. 26-32. Deutsche Übersetzungen finden sich nur in älteren Quellensammlungen: *Winkopp*, Die Rheinische Konföderationsakte, Frankfurt a. M. 1808, S. 39; *Pölitz*, Die Constitutionen der Europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren, Bd. II, Leipzig 1817, S. 78; *Pölitz/Bulau*, Die Verfassungen des deutschen Staatenbundes seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, Bd. I, Leipzig 1847, S. 3.

[3] Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation (Regensburger Rezeß), Protokoll der außerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, 1803, Bd. II, S. 841 ff., neuerdings wiederabgedruckt bei *Huber*, aaO., Bd. I, S. 1-26.

[4] Bad. Reg. Bl. 1807 Nr. 31, S. 165; auch in: Das staatsrechtliche Verhältnis der Standes- und Grundherren und die Lehensverfassung im Großherzogtum Baden, dargestellt in einer Sammlung der hierüber erschienenen Gesetze und Verordnungen in chronologischer Folge, Karlsruhe 1843, S. 15 (dieses Werk wird zukünftig zitiert als „Standes- und Grundherren").

[5] *Walz*, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, Tübingen 1909, S. 25. Vgl. hierzu

Bundesakte vom 8. Juni 1815[6] in ihrem Art. 14 die Rechte der ehemaligen Reichsritterschaft ausdrücklich unter den Schutz des Deutschen Bundes stellte, erging nach langwierigen Verhandlungen mit den im badischen Territorium ansässigen Reichsrittern am 23. 4. 1818 ein neues umfassendes Edikt[7], das die Rechtsverhältnisse aller Grundherren neuerlich regelte und das später zum Bestandteil der Verfassungsurkunde des Großherzogtums Baden vom 22. August 1818[8] erklärt wurde[9]. Da die Rechtslage jedoch noch immer unbefriedigend gelöst erschien und die Reichsritterschaft Beschwerde gegen die großherzogliche Regierung erhob, wurden die Rechtsverhältnisse der badischen Grundherren in dem sogen. Erläuterungsedikt vom 16. April 1819[10] und zwei Deklarationen vom 22. April 1824[11] nochmals umschrieben.

Trotz diesen Zugeständnissen war die Befreiung des Grundbesitzes von allen grundherrlichen Lasten auch in Baden nicht aufzuhalten. Markgraf Karl Friedrich, der seit 1771 die beiden Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden vereinigte und später Kurfürst und Großherzog von Baden werden sollte[12], hatte bereits im Jahre 1783 die Aufhebung der Leibeigenschaft in der alten Markgrafschaft verfügt. In den später mit Baden verbundenen Territorien, in denen — mit Ausnahme der vorderösterreichischen Gebiete — die Leibeigenschaft noch bestand, wurde dieses Verhältnis als sogen. „Erbpflichtigkeit" zwar zunächst noch aufrechterhalten, ja sogar in das neue badische Landrecht übernommen[13]. Nicht ohne innenpolitischen Druck hat jedoch die badische Gesetzgebung schon kurz nach Erlaß der Verfassungsurkunde, vorwiegend allerdings erst im vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, mit der Befreiung des Grundbesitzes von Feudallasten (Grundentlastung, Allodifizierung) begonnen, indem sie diese entweder ersatzlos aufhob oder für ablösbar erklärte.

Mit der Aufhebung der „Erbpflichtigkeit" und Erklärung der Ablösbarkeit der sogen. Herrenfronden durch Gesetze vom 5. Oktober 1820[14] begann die Entlastung. Die sogen. „alten Abgaben" wurden durch ein Gesetz vom 14. Mai 1825[15]

weiter: *Pfisterer*, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogtums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte, nach Quellen bearbeitet und mit Urkunden belegt, 2. Aufl., 3 Teile, Mannheim 1847, Bd. II, S. 330 ff.; *Wielandt*, Die Rechtsprechung des großherzoglich badischen Verwaltungsgerichtshofes, 2 Bde., Karlsruhe 1891/1895, Bd. I, S. 17, Anm. 1; *Curtaz*, Die Autonomie der standesherrlichen Familien Badens (Diss.), Heidelberg 1908; Bericht der Petitionskommission der Zweiten Kammer des Landtages 1845/46, Protokoll Beilage Heft 7, S. 289 ff.; *Glockner*, Badisches Verfassungsrecht mit Erläuterungen, Karlsruhe 1905, S. 77 ff.; *Buchenberger*, Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Bd. I, Tauberbischofsheim 1887, S. 17 ff.; *Walz*, aaO., S. 25-32 und 335-340.

[6] Neuerdings wiederabgedruckt bei *Huber*, aaO., Bd. I, S. 75-81.

[7] Bad. Reg. Bl. 1818 Nr. 9, S. 45; Standes- und Grundherren, aaO., S. 46. Vgl. hierzu auch *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. I, Stuttgart 1957, S. 377 ff.

[8] Bad. Reg. Bl. 1818 Nr. 18, S. 101; neuerdings wiederabgedruckt bei *Huber*, aaO., S. 157.

[9] Art. 23 der Verfassung.

[10] Bad. Reg. Bl. 1819 Nr. 14, Beilage hierzu; Standes- und Grundherren, aaO., S. 59.

[11] Bad. Reg. Bl. 1824 Nr. 11, S. 71 und 77; Standes- und Grundherren, aaO., S. 86 und 92.

[12] Geboren 1728; Markgraf von Baden-Durlach seit 1738 (bis 1746 unter Vormundschaft); vereinigt die beiden badischen Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden nach dem Aussterben des katholischen Hauses Baden-Baden 1771 in seiner Hand; Kurfürst 1803-1806; Großherzog 1806-1811.

[13] Badisches Landrecht S. 710 a k und ff.

[14] Bad. Reg. Bl. 1820 S. 104. Die Entschädigung für die Aufhebung der Erbpflichtigkeit übernahm der badische Staat.

[15] Bad. Reg. Bl. 1825 Nr. 8, S. 48-50.

aufgehoben. Durch weitere Gesetze vom Jahre 1831[16] wurde die Aufhebung der Herrenfronden, der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfronden erklärt und die Ablösung der Gülten- und Grundzinsen verfügt. Erhalten blieben die Gemeindefronden, die Kirchenfronden (bis 1888) und die im VI. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808[17] vorgesehenen Notfronden.

Durch Gesetz vom 28. Dezember 1831[18] wurden die sog. Blutzehnten und Neubruchzehnten aufgehoben. Die Ablösung der übrigen noch bestehenden Zehnten in vollem Umfang wurde durch ein Gesetz vom 15. November 1833[19] verfügt[20]. Diese Ablösung wurde unter finanzieller Mithilfe des badischen Staates nach Errichtung einer besonderen Zehntenschuldentilgungskasse in einem Zeitraum von rund vierzig Jahren bewirkt. Auf die Forstgerichtsbarkeit, die Forst- und Jagdpolizei verzichteten die Grundherren, nachdem das badische Forstgesetz vom 15. November 1833[21] die Forstgerechtigkeiten teils ganz verboten, teils beschränkt und auf alle Fälle für ablösbar erklärt hatte.

Alle nicht durch besondere Gesetze behandelten Feudalrechte, wozu insbesondere die Bann-, Jagd- und Fischereirechte zählten, wurden dann durch ein Gesetz vom 10. April 1848[22] vorbehaltlich einer später zu bestimmenden billigen Entschädigung aufgehoben. Die Bestimmungen über die Entschädigung enthielt das Gesetz vom 13. Februar 1851[23]. Die Weiderechte wurden durch ein weiteres Gesetz vom 31. Juli 1848[24] für ablösbar erklärt. Die Ablösbarkeit der sogen. Erblehen, Todbestände und Schupflehen wurde durch ein Gesetz vom 21. April 1849[25] bestimmt. Es folgte die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes für Grund- und Standesherren durch das Gesetz vom 15. Februar 1851[26]. Nachdem ein am 19. April 1856[27] ergangenes Gesetz die Rechtsverhältnisse der allodifizierten Lehen geregelt hatte, wurde noch die — schon im V. Konstitutionsedikt (Lehensedikt) vom 12. August 1807[28] zugelassene — Ablösung der

[16] Bad. Reg. Bl. 1831 S. 69, und 1832 S. 9.
[17] Bad. Reg. Bl. 1808 Nr. 18, S. 145, und Nr. 19, S. 163.
[18] Bad. Reg. Bl. 1832 S. 9 (insbes. S. 14 und 20).
[19] Bad. Reg. Bl. 1833 S. 265.
[20] Zum Zehnten und zur Zehntablösung in Deutschland vgl.: *Birnbaum*, Die rechtliche Natur des Zehnten, Bonn 1831; *Buchenberger*, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1892; *Kopp*, Zehntwesen und Zehntablösung in Baden (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen 3. Bd., 3. Heft), 1899; *Kröncke*, Über Aufhebung, Ablösung und Verwandlung des Zehnten, Darmstadt 1891; *Reinhard*, Die Grundentlastung in Württemberg nach den Akten, 1910; *Roscher*, Nationalökonomie des Ackerbaues, Stuttgart 1882; *Sensburg*, Die Abschaffung des Zehnten, Heidelberg 1831; *Sombart*, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrh., Berlin 1913, Neuauflage Stuttgart 1954; *Zachariä*, Die Auflösung und Umwandlung des Zehnten, Heidelberg 1831. Für die Schweiz siehe u. a.: *Böppli*, Die Zehntablösung in der Schweiz, speziell im Kanton Zürich, Zürich 1914, mit weiteren Literaturhinweisen.
[21] Bad. Reg. Bl. 1834 S. 5.
[22] Bad. Reg. Bl. 1848 S. 107. Als Feudalrechte wurden alle Berechtigungen erklärt, für welche das Badische Landrecht nach Ausschaltung der Zusätze 577a b bis 577a r und 710a bis 710a k keinen Verpflichtungsgrund enthalte (Art. 1 des Gesetzes).
[23] Bad. Reg. Bl. 1851 S. 169.
[24] Bad. Reg. Bl. 1848 S. 303.
[25] Bad. Reg. Bl. 1849 S. 221.
[26] Bad. Reg. Bl. 1851 S. 137.
[27] Bad. Reg. Bl. 1856 S. 139.
[28] Nicht im Bad. Reg. Bl. abgedruckt; dort (Bad. Reg. Bl. 1807 Nr. 34, S. 199) findet sich nur ein Hinweis auf dieses Edikt: „General-Verordnung. I. Die Befolgung der erschienenen LehensConstitution betreffend . . . .", in dem die Anschaffung der beim Verleger des Regierungsblattes gedruckt erschienenen Constitution empfohlen wird. Das BGLA besitzt ein Exemplar des in der Macklot'schen Hofbuchhandlung 1807 im Oktavformat gedruck-

eigentlichen Lehen" durch das Gesetz vom 9. August 1862[29] erleichtert. Endlich fielen noch durch ein Gesetz vom 28. April 1870[30] die bisher weiterbestandenen Schutzpatronate.

Die gesetzlich verfügte Ablösung der Zehnten und sonstigen Feudalrechte bot naturgemäß große Schwierigkeiten in der Wertberechnung der abzulösenden Gerechtigkeiten. Zudem fiel es den bisher mit dem Zehnten Belasteten meist nicht leicht, die zur Ablösung notwendigen Kapitalien aufzubringen. Aus den Archivalien des Badischen Generallandesarchivs erfahren wir einiges über die mit der Allodifizierung der Büsinger Lehensvogtei verbundenen Vorgänge.

II.

Am 31. Juli 1827 stiftete die Grundherrschaft von Büsingen, die Schaffhauser Familie Im Thurn[31], ein Kapital von 8000 sfrs. zur Bildung eines Schul- und Kirchenfonds in Büsingen. Die Vereinigung dieser Stiftung mit älteren Stiftungen von 1500 sfrs. und 1658 sfrs. wurde durch das Großherzoglich Badische Staatsministerium am 6. September 1827 genehmigt[32]. Der am 30. März 1830 zur Regierung gelangte Großherzog Leopold von Baden stellte dann auch am 8. Oktober 1830 einen ausführlichen Lehensbrief für den Junker Johann Jakob Im Thurn und vierzehn eheliche männliche Deszendenten aus[33], in dem als Vogtrecht das Gefälle von Früchten und Geld aus mehreren ganzen Hofgütern genannt wird. Diesem Vogtrecht wurde die Natur eines Grundzinses zuerkannt, das damit nicht unter die durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen sogen. „alten Abgaben" steuerähnlichen Charakters („Vogthaber", „Vogtsteuer") fiel. Das „Ohmgeld", das der Büsinger Herrschaft gemeinsam mit dem Nellenburger Rentamt zugestanden zu haben scheint, war schon seit 1816 aufgehoben[34].

Die Herrenfronden der Büsinger Herrschaft fielen durch die Aufhebung durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831. Die Verringerung der grundherrlichen Rechte in Büsingen ging von nun an schnell vonstatten. Am 20. Februar 1833 weist der Evangelische Oberkirchenrat in einer Verfügung[35] die Ansprüche der Grundherrschaft Im Thurn auf das Patronatsrecht über die Schule in Büsingen mit dem Hinweis zurück, daß diese schon seit 1810 von Baden aus besetzt worden sei, ohne daß hiergegen von der Grundherrschaft oder der Kantonsregierung in Schaffhausen Einspruch erhoben worden sei. Und gleich hieran anschließend prozessierte die Gemeinde Büsingen in den Jahren 1833/34 vor dem 1. Senat des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts gegen Leonhard Alexander, Johann Jakob und Johann

ten Ediktes („Fünftes ConstitutionsEdict die LehensVerfassung des Großherzogthums Baden betreffend") vom 12. August 1807. (Freundliche Mitteilung von Staatarchivdirektor Dr. Zinsmaier, BGLA Karlsruhe.)

[29] Bad. Reg. Bl. 1862 S. 437.

[30] Bad. GVO Bl. 1870 S. 349.

[31] Vgl. meine Hinweise über diese Familie in Hegau-Heft 2 (4) 1957, S. 92, Hegau-Heft 1 (5) 1958, S. 39, und Hegau-Heft 2 (6) 1958, S. 137.

[32] Akten des Bad. Generallandesarchivs (BGLA), Abt. 233, Fasc. 15758.

[33] Abschrift in den Akten des BGLA, Abt. IV/3 Konstanz, Zugang 1900 Nr. 6, Conv. 21, Fasc. 202, Bl. 29-32. (Ein Lehensbrief des Kaisers Leopold vom 30. Dezember 1672 findet sich ebendort in Fasc. 203.)

[34] Akten des BGLA, Abt. 237, Dasc. 66513.

[35] Nr. 1691 (in den Akten des BGLA).

Ludwig Im Thurn, Grundherren zu Büsingen, wegen Rechnungsstellung und Herausgabe des Stiftungsvermögens und der Urkunden des Büsinger Armenfonds und obsiegte auch nach längerer Prozeßdauer[36].

Die Zehntablösung auf Grund des Gesetzes vom 15. November 1833 erfolgte in Büsingen, nachdem die Zehnten am 22. April 1834 vom Ortsvorstand zur Ablösung angemeldet[37] und eine Unterschriftenliste vom 29. Februar 1840 insgesamt 103 Unterschriften zum Zeichen des Einverständnisses mit der Zehntablösung aufwies[38], noch im Jahre 1841 und wurde in den badischen Kreis-Amtsblättern im Juli/August 1841 veröffentlicht[39]. Der Aufhebungstermin war Martini 1837, seither geleistete Zehnten mußten von den Zehntberechtigten zurückgewährt werden.

Die Zehntablösung in Baden erfolgte auf Grund der Berechnung eines zwanzigfachen Jahresdurchschnittes; vom berechneten Kapital hatten die Zehntpflichtigen vier Fünftel selbst innerhalb eines bei der Ablösung bestimmten Zeitraumes aufzubringen, das restliche Fünftel beschaffte der Staat mit Hilfe der hierzu errichteten Schuldentilgungskasse[40].

Zehntberechtigt waren in Büsingen:

1. Der Familie Im Thurn wurde durch Beschluß des Großherzoglich Badischen Finanzministeriums vom 29. März 1842[14] eine Entschädigungssumme von 5.021 fl. 7½ kr. zugebilligt. Diese Summe war durch jährliche Zahlungen von 251 fl. 3⁷/₈ kr. aufzubringen. Welche nutzbaren Rechte der Familie Im Thurn mit dieser Ablösungssumme abgegolten wurden, läßt sich aus den Akten nicht ohne weiteres entnehmen. Sicherlich fiel jedoch die Abgabe der sogen. Fastnachtshenne darunter, die jährlich von jedem Einwohner Büsingens in Geld erhoben wurde, und zwar von jedem Bürger 1 fl. 8 kr., von jedem Bauer 30 kr. und von jedem Taglöhner 20 kr.[42].

2. Auf Grund des am 24. Dezember 1820 auf Vermittlung Rußlands und Preußens geschlossenen Staatsvertrages zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft[43] über das 1803 von Österreich mittels Aufstellung eines Heimfallsrechts inkammerisierten Vermögens[44] — wonach die vorherigen Eigentümer drei Fünftel zurückerhielten, zwei Fünftel aber an die Großherzogliche Domänenverwaltung fielen — hatte Schaffhausen in einem Abkommen vom 21. April 1821[45] über die Ausscheidung und Abteilung der schweizerischen Epaven[46] — u. a. auch in Büsingen und Randegg — auch drei Fünftel seines Vorbesitzes in Büsingen zurückerhalten. Auf diesem an Schaffhausen ge-

[36] Akten des BGLA, Abt. 240, Fasc. 2207, 2273.
[37] Akten des BGLA, Abt. 237, Fasc. 7223.
[38] Akten des BGLA, Abt. Bezirksamt Konstanz, Zugang 1906, Spezialia 515.
[39] Gemäß § 74 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. 11. 1833.
[40] Näheres bei *Kopp*, aaO.
[41] Beschluß Nr. 2381, in Akten des BGLA, Abt. IV/3 Konstanz, Zugang 1900, Nr. 6, Conv. 21, Fasc. 202, Bl. 33-35.
[42] Berechnung vom 28. 11. 1840 in Akten des BGLA, Abt. 237, Fasc. 7223.
[43] Text bei *Martens*, Nouveau Recueil de Traités (1. Série), Bd. V, Göttingen 1824, Nr. 60, S. 543 ff.
[44] Liegenschaften, Kapitalien und Gefälle weltlicher und geistlicher Stiftungen, Pfarrkirchen, Gemeinden, Stifte und Klöster namentlich der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau, die in der Landgrafschaft Nellenburg gelegen waren. Vgl. hierzu meinen Hinweis in Hegau-Heft 2 (6) 1958, S. 142.
[45] Dieses hat mir leider bisher noch nicht vorgelegen.
[46] Nach dem französischen épave = herrenloses Gut, Überbleibsel, Trümmer.

fallenen „großen Zehnten" lastete die Baupflicht zu Chor und Kirchturm der Büsinger Kirche sowie eine dem Pfarrer zu Büsingen zustehende Kompetenz von 15 Malter Weizen, 5 Malter Roggen, 1 Malter Haber, 15 Saum 3 Eimer und einem Viertel Wein, 34 Bund Stroh, 75 fl. 24 kr. Geld und eine weitere Kompetenz für den Büsinger Schullehrer mit einem Eimer Wein[47]. Auch die Baupflicht zu dem in Büsingen — nach 1843 — neu zu erbauenden Pfarrhaus[48] war nach dem Maßstab der Aufteilung des inkammerisierten Vermögens zwischen Schaffhausen und Baden zu teilen. Darüber gab es zwischen beiden Staaten verschiedentlich Anstände und langwährende Verhandlungen, da sich Schaffhausen mit der Aufhebung des ihm zustehenden Zehnten nicht abfinden wollte und die ihm später als Ablösung zugebilligte Summe als zu gering befand, insbesondere da sie noch badischerseits um den Baulastenanteil zum Neubau eines Pfarrhauses gekürzt wurde und die auf dem schaffhauserischen Zehnten lastenden Kompetenzen mit 9813 fl. 23 kr. für die Pfarrkompetenz und mit 70 fl. 40 kr. für die Lehrerkompetenz kapitalisiert wurden. Diese Bestimmungen finden sich in einem mit der Klosterverwaltung Allerheiligen in Schaffhausen am 1. Juni 1856 abgeschlossenen Vertrag[49]. Über die Verwaltung dieser Kapitalien verfügte der Evangelische Oberkirchenrat durch einen Beschluß vom 24. August 1858[50].

3. Auch das thurgauische Kloster Katharinental bezog noch Zehnten aus der Büsinger Gemarkung. Es besaß den sogen. „großen" und „kleinen" Zehnten aus 15 Jauchert[51] Acker im Gewann „mittler Eggingen", wovon allerdings nur 7 Jauchert angebaut waren, der Rest aber brach lag. Hier wurde die Ablösungssumme auf den $21^1/_3$-fachen Betrag des Zehntertrages eines Jahres festgesetzt[52], der — allerdings mit dem Hinweis, die Erträge von 1818 bis 1836 seien sehr mangelhaft gewesen — mit 3 fl. 47 kr. angegeben wurde. Dem Kloster Katharinental wurde dann auch eine Ablösungssumme von 72 fl. 20 kr. zugestanden.

Nach einer Mitteilung des Großherzoglich Badischen Ministeriums der Justiz (Lehenhof) an das Innenministerium vom 12. Dezember 1854[53] hat schließlich „der Großherzogliche Vasall Jakob von Im Thurn zu Schaffhausen das Lehen Büsingen allodifiziert und dabei auf die Grundherrlichkeit verzichtet". WEINER[54] berichtet allerdings, die niedere Gerichtsbarkeit in Büsingen sei der Familie Im Thurn bis zum Jahre 1859/1860 geblieben, ohne eine Quelle für diese Darstellung anzugeben. Mit der Allodifizierung des Büsinger Lehens ging die rund dreieinviertel Jahrhunderte dauernde[55] Grundherrschaft der Familie Im Thurn zu Ende.

[47] Akten des BGLA, Abt. 229, Fasc. 16375.
[48] Vgl. meine Darstellung in Hegau-Heft 2 (10) 1960, S. 282.
[49] Akten des BGLA, Abt. Bezirksamt Konstanz, Zugang 1906, Spezialia 513.
[50] Ebendort Bl. 205 ff.
[51] 1 Jauchert = 3,8 ha.
[52] Hinweis in den Akten des BGLA.
[53] Akten des BGLA, Abt. 236, Fasc. 10151.
[54] Büsingen am Hochrhein, die reichsdeutsche Insel in der Schweiz, Büsingen 1938, S. 30.
[55] Seit 1535; vgl. die in Anm. 31 genannten Stellen.